

**bne-Positionspapier:**

## **bne lehnt kurzfristige Änderung des EEG beim Grünstromprivileg ab**

**Die Marktintegration der Erneuerbaren Energien ist ein wesentliches Element der Weiterentwicklung des Strommarktes hin zu CO<sub>2</sub>-armer Stromerzeugung. Die kurzfristige Änderung des § 37 EEG würde den einzigen derzeit wirtschaftlich tragfähigen Weg zur Direktvermarktung abschneiden und damit die Marktintegration behindern. Eine Änderung muss mit der Einführung einer konsistenten und zukunftsfähigen Neuregelung der Direktvermarktung einhergehen.**

In § 37 Abs. 1, Satz 2 EEG wird eine Ausnahme für die Vergütungspflicht von EEG-Strom formuliert, die diejenigen Elektrizitätsversorger von der Vergütungspflicht befreit, die mehr als 50 Prozent der von ihnen gelieferten Strommenge aus EEG-Anlagen beziehen. Der Vorschlag zur Änderung des EEG zur Kostendämpfung begrenzt ab dem 01.07.2011 die Befreiung von der Umlagepflicht auf höchstens 2 Cent pro Kilowattstunde.

Die Regelung in § 37 Abs. 1 EEG ist die beim jetzigen Großhandelspreis einzige wirtschaftlich tragfähige Lösung zur Direktvermarktung von EEG-Strom.

Der ganz überwiegende Anteil der EEG-Vergütungssätze liegt noch immer über dem Großhandelspreisniveau. Ohne zusätzliche Anreize für einen Verzicht auf die EEG-Vergütung und eine unmittelbare Vermarktung der EEG-Mengen im Großhandel oder direkt an einen Abnehmer, wie z.B. die für die nächste EEG-Novelle diskutierte Marktprämie, werden damit die EEG-Mengen weiter ausschließlich über den in der Ausgleichsmechanismusverordnung festgelegten Weg durch die Übertragungsnetzbetreiber vermarktet.

Die Marktintegration der Erneuerbaren Energien ist ein wesentliches Element in der Weiterentwicklung des Strommarktes hin zu CO<sub>2</sub>-armer Stromgewinnung. Die ersten notwendigen Schritte in diese Richtung sollen nach Auskunft des BMU und des BMWi im Rahmen der anstehenden Evaluierung des EEG eingeleitet werden. Die Förderung der Marktintegration durch eine Marktprämie ist dabei eine der erwogenen Neuregelungen.

Mit der Marktintegration werden mehrere Ziele verfolgt. Die Übertragungsnetzbetreiber wurden durch das EEG zu bedeutenden Händlern an den Großhandelsmärkten. Der Stromhandel ist jedoch grundsätzlich nicht mit der Rolle eines Netzbetreibers vereinbar. Die direkte Vermarktung von EEG-Strom durch die Anlagenbetreiber verringert die durch die Übertragungsnetzbetreiber zu vermarktenden Mengen.

Durch die direkte Vermarktung der EEG-Mengen werden Anreize geschaffen, die Produktion aus EEG-Anlagen an die Marktbedürfnisse anzupassen und mit der Produktion aus anderen Anlagen abzustimmen. Damit werden die Auswirkungen von stark volatilen Einspeisungen gedämpft und das Gesamtsystem stabilisiert.

Die kurzfristige Änderung des § 37 EEG würde, zunächst ohne alternative Maßnahmen, den einzigen derzeit wirtschaftlich tragfähigen Weg zur Direktvermarktung abschneiden oder zumindest erheblich erschweren. Die im Jahr 2010 im Wege des Grünstromprivilegs vermarkteten Mengen waren gering, weil der Anreiz von 2 Cent pro Kilowattstunde gelieferter Energie einen zu geringen wirtschaftlichen Anreiz geboten hat. Damit ist absehbar, dass eine unmittelbare Vermarktung von Strom aus EEG-Anlagen mit der Deckelung auf 2 Cent pro Kilowattstunde zum Erliegen kommen wird.

Neben den im Verhältnis zum Großhandelspreis hohen und sicheren Einspeisevergütungen haben Lieferanten, die das Grünstromprivileg nutzen, einen erheblichen Aufwand für die Absicherung des Abnahmeprofils, erhöhte Ausgleichsmengen und zusätzliche Risiken in Form von Prognoserisiken und Preisrisiken. Auch die Anlagenbetreiber müssen eine Risikoprämie gegenüber dem sicheren EEG-Vergütungssatz einpreisen. Die genannten Risikoprämien müssen bei der Bemessung eines wirtschaftlichen Anreizes berücksichtigt werden.

Die Ausnahmeregelung nach § 37 wird heute bereits genutzt. Hierfür wurden im Vertrauen auf die geltende EEG-Regelung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Jahresverträge für den Energiebezug aus EEG-Anlagen abgeschlossen, da die Regelung auf jeweils ein Kalenderjahr ausgelegt ist. Diese Energiebezugsverträge und die dazugehörigen Liefer- und Endkundenverträge sind bei einer unterjährigen Erhöhung des geforderten EEG-Anteils oder einer unterjährigen Begrenzung der Umlagebefreiung wirtschaftlich nicht mehr tragbar.

Damit werden gerade die Unternehmen bestraft, die im Sinne des EEG gehandelt haben und die Marktintegration der EEG-Mengen voranbringen. Die bereits getätigten Investitionen für die Integration der EEG-Mengen werden massiv entwertet. Dabei zeigt die bisher zu beobachtende Nutzung der Regelung keinesfalls die prognostizierten - und bereits in der Umlage für 2011 eingepreisten - Auswirkungen, die eine unterjährige Änderung notwendig machen würden.

Daher hält der bne es für keinesfalls angemessen, eine kurzfristige Änderung herbeizuführen. Der bne fordert die unveränderte Beibehaltung der Ausnahmeregelung nach § 37 Abs 1, Satz 2 EEG. Eine Änderung muss mit der Einführung einer konsistenten und zukunftsfähigen Neuregelung der Direktvermarktung einhergehen, um den dringend notwendigen Integrationsprozess nicht kurzfristig zu unterbrechen. Wir erwarten im Übrigen, dass ein angemessener Konsultationsprozess mit den beteiligten Marktparteien erfolgt, so wie dies mit den Vertretern der PV-Industrie erfolgt ist.

**Berlin, den 24. Januar 2011**